



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Patentrecht, Musterschutz, Warenzeichen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

ankündet, muß in der Ankündigung den Grund angeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Die obere Verwaltungsbehörde kann ferner festsetzen (nach Anhörung der Handelskammer), daß bei bestimmten Ausverkäufen bei zu bezeichnenden Stellen (Polizeibehörde) Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten ist, ferner ist ein Verzeichnis der auszuverkäufernden Waren einzureichen. Die Zahl und Dauer der Ausverkäufe können beschränkt werden. Es dürfen keine Waren in den Ausverkauf nachgeschoben und nur solche Waren verkauft werden, die für den Zweck des Ausverkaufes herbeigeschafft sind. (§§ 7 und 8 des Gesetzes.)

Als Konkursausverkäufe dürfen nur solche Käufe bezeichnet werden, bei denen die Konkursmasse noch nicht in dritte Hand gelangt ist. Auf Saison- und Inventurausverkäufe finden die Vorschriften keine Anwendung.

Zur Vermeidung der Qualitäts- und Quantitätsverschleierung kann weiterhin festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes, oder nur mit sichtbarer Aufschrift über Zahl, Maß, Gewicht usw. verkauft werden dürfen.

Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen über Schädigung der Kreditoren, betrügerische Benutzung von Namen und Firmen, über Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Bestechungs- und Schmiergeldunterschreitungen.

*

Zweiter Abschnitt: Patentrecht, Musterschutz, Warenzeichen.

Das Patentrecht umfaßt die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung bezw. die durch ein patentiertes Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten und zu gebrauchen.

Patentfähig sind nur neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Nicht patentfähig sind: 1. solche, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2. Nahrungs-, Genuss-, Arzneimittel und Stoffe, die auf chemischem Wege hergestellt werden, es sei denn, daß die Erfindung ein bestimmtes Herstellungsverfahren für diese Gegenstände betrifft. Nicht als neu gilt eine Erfindung, die in öffentlichen Druckschriften der letzten hundert Jahre deutlich beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt wird.

Die Dauer des Patentes erstreckt sich über 18 Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Nach Ablauf von drei Jahren kann das Patent zurückgezogen werden, wenn der Erfinder die Erfindung nicht im angemessenen Umfang ausführt oder im öffentlichen Interesse gelegene Lizenzerteilung verweigert.

Die Erteilung, Nichtigerklärung und Zurücknahme des Patentes erfolgt durch das Patentamt.

Die Anmeldung erfolgt für jede Erfindung gesondert schriftlich beim Patentamt; sie muß eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Erfindung, Angabe des beantragten Patentes und die erforderlichen Zeichnungen, Modelle, Probestücke enthalten. Wird die Anmeldung als richtig empfunden und der Gegenstand als patentfähig erklärt, so wird dies dem Nachsuchenden mitgeteilt und das Patent im Reichsanzeiger veröffentlicht. Innerhalb zweier Monate nach der Bekanntmachung steht einer dritten Person das Recht zu, Einspruch zu erheben.

Bei Erteilung eines Patentes ist auf Grund des Prioritäts-Gesetzes in den angeschlossenen Ländern das Patent auf ein Jahr geschützt, in welcher Zeit es dem Erfinder frei steht, es dort auf seinen Namen anzumelden.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen zuwider eine Erfindung benutzt, hat den Verletzten zu entschädigen und wird auf Antrag mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Patentgebühr beträgt: für die Anmeldung 25 Mk., für das 1.—4. Patentjahr je 30 Mk., für das 5. Jahr 50 Mk., für das 6. Jahr 75 Mk., für das 7. Jahr 100 Mk., für das 8. Jahr 150 Mk., für das 9. Jahr 200 Mk., dann von Jahr zu Jahr um 100 Mk. steigend bis 1200 Mk.

Musterschutz ist die ausschließliche Berechtigung des Urhebers eines neuen Warenmusters, dasselbe während einer bestimmten Schutzfrist ganz oder teilweise nachzubilden.

Man hat zu unterscheiden zwischen Schutz des Geschmacksmusters und des Gebrauchs musters.

Zunächst der Geschmacksmusterschutz. Der Musterschutz wird nur gewährt für neue und nur eigentümliche, d. h. aus der eigenen, geistigen, produktiven Tätigkeit des Urhebers hervorgegangene Erzeugnisse. Das Muster muß zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung bei der Registerbehörde niedergelegt werden. Die Muster können offen oder verschlossen niedergelegt werden. Man unterscheidet Flächenmuster (Teppiche, Tapeten usw.) und plastische Er-

zeugnisse (Schmuckfächer, Leuchtkörper usw.). An Stelle der Muster genügen auch deren Abbildungen. Das Musterregister wird von den Amtsgerichten für die Personen geführt, deren Hauptniederlassung bzw. Wohnsitz sich im Bezirk des Gerichtes befindet. Die Anmeldung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird. Die Eintragungen werden monatlich durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt gemacht. Der Musterschutz wird nach der Wahl des Anmeldenden auf 1—3 Jahre vom Tage der Anmeldung an gewährt. Diese Schutzfrist kann auf Antrag des Urhebers auf 15 Jahre verlängert werden.

Gebrauchsmuster müssen in die Rolle für Gebrauchsmuster, die für das ganze Reich vom Patentamt in Berlin geführt wird, eingetragen werden. Adresse: Patentamt, Abteilung Gebrauchsmusterschutz, Berlin.

Einem Gebrauchsmusterschutzgesuche sind beizulegen eine Beschreibung, in welcher die Eigenheiten des Neuen klar gelegt sind, und ein Modell oder eine bildliche Darstellung des zu schützenden Gegenstandes.

Der Schutz dauert 3 Jahre und kann um 3 Jahre verlängert werden. Voraussetzung der Anmeldung ist, daß zur Zeit der Anmeldung der Gegenstand noch nicht in öffentlichen Druckschriften beschrieben ist oder im Inlande noch nicht offenkundig benutzt wurde. Der Schutz des Gesetzes wird nur dem zuteil, der Wohnsitz oder Niederlassung in Deutschland hat. Ausländer genießen den Schutz des Gebrauchsmusters nur, wenn ihr Land deutschen Gebrauchsmustern gleichfalls Schutz gewährt. Die Eintragungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Durch die Anmeldung erwirbt der Eingetragene das vererbliche und veräußerliche ausschließliche Recht, das Muster gewerbsmäßig nachzubilden und zu vertreiben.

Die Gebühr beträgt für die Anmeldung 15 Mf., für die Verlängerung der Schutzfrist 60 Mf.

Der Gebrauchsmusterschutz wird ohne Prüfung auf Neuheit erteilt, jedoch ist wegen mangelnder Neuheit jeder eingetragene Gebrauchsmusterschutz auf dem ordentlichen Klagewege zur Löschung zu bringen. Die Kosten einer siegenden Löschungsklage hat der Gebrauchsmusterschutzhaber zu zahlen.

Warenzeichen können ebenfalls durch Eintragung in die Rolle des Patentamts geschützt werden. Die Anmeldegebühr beträgt 15 Mf., die Klassengebühr 5 Mf., die Eintragung 15 Mf. Die Erneuerungsgebühr beträgt (außer der Klassengebühr von 5 Mf.) 50 Mf.